

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

für den Magisterstudiengang Katholische Theologie

an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 8. September 2017

Aufgrund von Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern und vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck der Magisterprüfung	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung	3
§ 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und –umfang, Studienrichtung Ostkirchliche Theologie	3
§ 6 Lehrformen und Lehrangebot	4
Abschnitt II: Organisation und Verwaltung der Prüfungen	9
§ 7 Prüfungsausschuss	9
§ 8 Prüfende und Beisitzende	10
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 10 Modulprüfungen und deren Gesamtnote	11
§ 11 Anwesenheitspflicht	13
§ 12 Durchführung der Prüfungen	14
§ 13 Anmeldung und Zulassung, Erwerb von ECTS-Punkten	15
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen	15
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen	16
§ 16 Wiederholung	16
§ 17 Rücktritt und Versäumnis	17
§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß	17
§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren und Akteneinsicht	18
Abschnitt III: Abschlussprüfung	19
§ 20 Zulassung und Durchführung	19
§ 21 Nichtbestehen und Wiederholung	20
Abschnitt IV: Magisterarbeit	21
§ 22 Zweck und Themenvergabe	21
§ 23 Anfertigung und Abgabe	21
§ 24 Bewertung und Wiederholung	22
Abschnitt V: Magisterprüfung	23
§ 25 Bestehen	23
§ 26 Bildung der Gesamtnote	23
§ 27 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub	24
Abschnitt VI: Abschluss der Magisterprüfung	25
§ 28 Zeugnis	25
§ 29 Urkunde	25
Abschnitt VII: Schlussbestimmungen	26
§ 30 Inkrafttreten	26

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Magisterprüfung

- (1) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie entspricht der „Rahmenordnung der deutschen Bischöfe für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 und den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2006.
- (2) ¹Die Magisterprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Vollstudium der Theologie. ²Durch sie soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende über die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen breiten Fachkenntnisse verfügt und die Kompetenz besitzt, selbständig theologische Zusammenhänge nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sachgerecht darzustellen und zu beurteilen.

§ 2

Akademischer Grad

¹Nach dem erfolgreichem Absolvieren aller studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung und der Magisterarbeit verleiht die Theologische Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach Maßgabe der SPO den akademischen Grad des „Magister Theologiae“ bzw. der „Magistra Theologiae“ (jeweils abgekürzt: „Mag. Theol.“). ²Dieser Titel ist kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Magisterstudiums der Katholischen Theologie ist die
 1. Vorlage des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife
 2. oder einer gleichwertigen Zugangsberechtigung.
- (2) ¹Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht bereits bestanden oder nicht endgültig nicht bestanden sein. ²Entscheidungen darüber trifft der Prüfungsausschuss des Studiengangs.
- (3) ¹Über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. ²Er kann dazu die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.
- (4) ¹Für das Studium der Katholischen Theologie sind nach Nr. 130 der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch erforderlich, deren Nachweise bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden sollen. ²Die jeweilige Sprache gilt durch Vorlage eines entsprechenden staatlichen Zeugnisses (zum Beispiel Latinum, Graecum, Hebraicum) oder des Zeugnisses über die bestandene Sprachprüfung an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt als nachgewiesen. ³Im Einzelfall werden auf Antrag bis zu zwei Semester auf die Regelstudienzeit nicht ange-

rechnet, wenn sie ausschließlich für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse in wenigstens zwei Sprachen verwendet werden. ⁴Liegen ausreichende Sprachkenntnisse in Griechisch und Latein zu Beginn des Theologiestudiums nicht vor, genügt für das Hebräische die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einem einsemestrigen Kurs „Grundkenntnisse des biblischen Hebräisch“ (ohne Abschlussprüfung). ⁵Für Studierende der Studienrichtung Ostkirchliche Theologie wird bei nachgewiesener Kenntnis der jeweiligen Liturgiesprache auf Antrag beim Prüfungsausschuss vom Nachweis der Sprachkenntnisse in Griechisch oder Hebräisch befreit. ⁶Die genannten Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen und gehören nicht zum curricularen Lehrplan.

§ 4

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere in fächerübergreifenden Studienangelegenheiten. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn und bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Die Fachstudienberatung wird unter Verantwortung des Studiendekans durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Theologischen Fakultät durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.
- (3) Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen und Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienstruktur und –umfang, Studienrichtung Ostkirchliche Theologie

- (1) ¹Das Magisterstudium der Katholischen Theologie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit und für die Abschlussprüfung, zehn Fachsemester, unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 3.
- (2) ¹Für den Studiengang gibt es einen idealtypischen Studienplan, der aufweist, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Dieser ist zusammen mit dem Modulhandbuch, in dem alle jeweils gültigen Modulbeschreibungen zusammengefasst sind, Bestandteil der Studiengangsbeschreibung.
- (3) ¹Das Magisterstudium Theologie gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst sechs Fachsemester und setzt sich aus einer zweisemestrigen Theologischen Grundlegung und einer viersemestrigen Aufbauphase zusammen. ³In ihm sollen die Studierenden nach einer Einführung in das theologische Denken aus historischer, biblischer, systematischer und praktischer Perspektive sowie in grundlegende Inhalte der Philosophie die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erwerben, die sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und Auseinandersetzung befähigen. ⁴Die Vertiefungsphase umfasst vier Fachsemester und bildet den zweiten Studienabschnitt. ⁵In ihm sollen die Studierenden die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse für eine wissenschaftlich fundierte Berufspraxis als Theologinnen und Theologen sowie für selbstständige theologische Forschungen durch den Erwerb weiterer Fachkenntnisse und Kompetenzen vertiefen und spezialisieren.

- (4) ¹Das Magisterstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheit, die zu Teilqualifikationen (Kompetenzen) führt. ³Es beinhaltet in der Regel verschiedene Lehr- und Lernformen sowie verschiedene theologische Fächer und kann sich ausnahmsweise über mehrere Semester erstrecken. ⁴Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen (konsekutiven) Modulen oder dem Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse abhängen. ⁵Ebenso kann die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein. ⁶Ein Modul kann nur einmal absolviert werden.
- (5) ¹Für jedes Modul wird eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Modulbeschreibung enthält
1. die Modulbezeichnung,
 2. den Namen der oder des Modulverantwortlichen,
 3. den zeitlichen Umfang des workload in ECTS-Punkten,
 4. die Kompetenzbeschreibung,
 5. ggf. die formalen Teilnahmevoraussetzungen,
 6. ggf. die Regelung zur Anwesenheitspflicht,
 7. die Angaben zu Form und Umfang der Prüfung.
- (6) ¹Die SPO unterscheidet zwischen verpflichtend zu absolvierenden Modulen (Pflichtmodule) und solchen, die aus einem vorgegebenen Angebot gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ²Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht. ³Bei den Wahlpflichtmodulen regelt die SPO auch, wie viele der zur Auswahl stehenden Module die oder der Studierende wählen kann.
- (7) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Magisterstudiengangs ist der Erwerb von 300 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System) nach Maßgabe der SPO erforderlich. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung (workload) einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sämtliche Lehr- und Lernformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des vermittelten Stoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung sowie die Prüfung selbst einschließlich Studien- und Abschlussarbeiten und gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ⁵Ein Fachsemester beinhaltet in der Regel Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (8) ¹Innerhalb des Magisterstudiums der Katholischen Theologie kann die Studienrichtung Ostkirchliche Theologie (OTh) gewählt werden. ²Die Wahl muss spätestens mit dem Beginn der Vertiefungsphase schriftlich dem Prüfungsamt mitgeteilt werden und ist in der Regel verbindlich. ³Spezifische Bestimmungen und Studienangebote für die Studienrichtung OTh werden nachfolgend und im Modulhandbuch angeführt.

§ 6

Lehrformen und Lehrangebot

- (1) Lehrformen in den verschiedenen Veranstaltungen der Module sind vor allem:
1. Vorlesung (VL): Sie dient der zusammenhängenden Darstellung und Systematisierung des Wissens durch die Leiterin oder den Leiter.
 2. Seminar (S): Im Hinblick auf die methodische und inhaltliche Ausrichtung eines Seminars kann zwischen Proseminar (PS - führt in das wissenschaftliche Arbeiten und in die Methoden eines Faches oder einer Fächergruppe ein), Hauptseminar (HS – Studierende er-

arbeiten selbständig Beiträge zu ausgewählten Themen, die aktiv in die Lehrveranstaltung unter Leitung des Lehrenden einbezogen werden) und Oberseminar (OS – mit speziellen Themenkomplexen, bezogen auf neue Problemstellungen und Forschung) unterschieden werden.

3. Übung (Ü): Sie dient je nachdem der Einübung von Fähigkeiten fachbezogen-methodischer und / oder praxisbezogener Art sowie der Vermittlung grundlegenden theoretischen Wissens in verschiedenen Formen.
 4. Praktikum: Es dient der projektorientierten Anwendung theologischen Wissens in der Praxis ausgewählter Berufsfelder.
 5. Kolloquium (K): Es dient als Forum für Nachfragen und zum Austausch über schwierige Aspekte einer Thematik und zu deren Vertiefung.
 6. Lektürekurs (L): Unter Anleitung der oder des Dozierenden werden im Selbststudium durch Erwerb neuen theoretischen Wissens und Vertiefung desselben neue Kompetenzen erworben.
 7. Exkursion: Wissenschaftlich vorbereitet, dient die unter Leitung einer Dozentin oder eines Dozenten durchgeführte Studienfahrt zur Vertiefung theoretischen Wissens.
 8. Tutorium (TUT): studienbegleitende Kleingruppenveranstaltung in Verbindung mit einer Vorlesung und / oder einem Seminar.
- (2) ¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Aufgrund der Art der Lehrveranstaltung können sich Teilnahmebegrenzungen ergeben; sie werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten im Voraus bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt sicher, dass die Module im vorgesehenen Umfang angeboten und in den festgesetzten Fristen absolviert werden können. ²Sie oder er wirkt darauf hin, dass auch im Falle von Studienfachkombinationen ein möglichst überschneidungsfreies Lehr- und Prüfungsangebot gewährleistet wird; ein Anspruch der oder des Studierenden darauf besteht nicht.
- (4) ¹Die Module des Pflichtbereichs werden wenigstens jedes zweite Semester angeboten, die des Wahlpflichtbereichs sollen jedes zweite Semester angeboten werden. ²Alle Module werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität sowie durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Im ersten Studienabschnitt sind in der Theologischen Grundlegung folgende Pflichtmodule zu absolvieren:
1. Modul M 0 Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt (Anwesenheitspflicht im Seminar und am Grundkurswochenende, Prüfungsform: „bestanden“/„nicht bestanden“, 5 ECTS-Punkte),
 2. Modul M 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht (Prüfungsform: mündliche Prüfung, 10 ECTS-Punkte),
 3. Modul M 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (Prüfungsform: mündliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte),
 4. Modul M 3 Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht (Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur, 14 ECTS-Punkte),
 5. Modul M 4 Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht (Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit, 13 ECTS-Punkte),
 6. Modul M 5 Philosophie: Vernunft und Glaube (Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, 10 ECTS-Punkte).
- (6) Im ersten Studienabschnitt sind in der Aufbauphase folgende Pflichtmodule zu absolvieren:
1. Modul M 6 Mensch und Schöpfung (Zulassungsvoraussetzung: nachgewiesene Kenntnisse in der griechischen oder hebräischen Sprache, Prüfungsform: mündliche Prüfung, 15 ECTS-Punkte),
 2. Modul M 7 Gotteslehre (Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur, 14 ECTS-Punkte),

3. Modul M 8 Jesus Christus und die Gottesherrschaft (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolviertes Modul M 6, Prüfungsform: mündliche Prüfung, 14 ECTS-Punkte),
4. Modul M 9 Wege christlichen Lebens und Denkens (Prüfungsform: Klausur, 10 ECTS-Punkte),
5. Modul M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (Prüfungsform: Klausur, 10 ECTS-Punkte),
6. Modul M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (Prüfungsform: Klausur, 10 ECTS-Punkte),
7. Modul M 12 Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt (Prüfungsform: Portfolio, 10 ECTS-Punkte),
8. Modul M 13 Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft, Prüfungsform: mündliche Prüfung, 10 ECTS-Punkte),
9. Modul M 14 Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen (Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur, 10 ECTS-Punkte),
10. Modul M 15.1 Pfarreipraktikum / Praktikum der kategorialen Seelsorge (Anwesenheitspflicht im Seminar und im Praktikum, Prüfungsform: schriftlicher Praktikumsbericht mit „bestanden“/„nicht bestanden“, 5 ECTS-Punkte),
11. Modul M 15.2 Berufliche Schlüsselqualifikationen I (Nachweis des Besuchs von mindestens zwei Kursen und/oder Veranstaltungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten aus den unterschiedlichen Angeboten des Priesterseminars, des Mentorats, des Collegium Orientale, der Theologischen Fakultät oder sonstiger geeigneter Einrichtungen, Prüfungsform: „bestanden“/„nicht bestanden“, 5 ECTS-Punkte)
12. Modul M 15.3 Humanwissenschaftliche Ergänzung: Theologie und Naturwissenschaften (Prüfungsform: mündliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte),

(7) Im ersten Studienabschnitt ist, soweit nicht der Studienschwerpunkt OTh gewählt wird, in der Aufbauphase im Wahlpflichtbereich eines der folgenden oder nach Maßgabe des Modulhandbuchs anderweitig angebotenen Wahlpflichtmodule als Modul M 15.4 zu absolvieren:

1. Modul M 15.4 Schwerpunkt I: Alttestamentliche Sprachen mit Hebraicum-Abschluss (Zulassungsvoraussetzung: bestandene Prüfung zur Einführung in das Biblische Hebräisch, Prüfungsform: schriftliche und mündliche Hebraicumprüfung, 5 ECTS-Punkte),
2. Modul M 15.4 Schwerpunkt I: Themen aus dem Bereich neutestamentlicher Theologie (Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte),
3. Modul M 15.4 Schwerpunkt I: Ergänzende Fragestellungen im Fach Mittlere und Neue Kirchengeschichte (Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, 5 ECTS-Punkte),
4. Modul M 15.4 Schwerpunkt I: Christlich-jüdischer Dialog (Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit, 5 ECTS-Punkte),
5. Modul M 15.4 Schwerpunkt I: Ergänzende Fragestellungen im Fach Moralthologie (Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, 5 ECTS-Punkte),
6. Modul M 15.4 Schwerpunkt I: Konkrete und aktuelle Fragestellungen im Kirchenrecht (Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit, 5 ECTS-Punkte),
7. Modul M 15.4 Schwerpunkt I: Einführung in die homiletische (Sprech-) Praxis (Prüfungsform: Portfolio, 5 ECTS-Punkte),
8. Modul M 15.4 Schwerpunkt I: Liturgiefamilien in den Kirchen des Ostens und des Westens (Prüfungsform: mündliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte).

(8) Im ersten Studienabschnitt ist in der Aufbauphase für den Studienschwerpunkt Ostkirchliche Theologie folgendes Pflichtmodul als Modul M 15.4 zu absolvieren:

Modul M 15.4 Schwerpunkt I: Liturgiefamilien in den Kirchen des Ostens und des Westens (Prüfungsform: mündliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte).

(9) Im zweiten Studienabschnitt sind in der Vertiefungsphase folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

1. Modul M 16 Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 6, Sprachnachweise in Hebräisch und Griechisch, Prüfungsform: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, 15 ECTS-Punkte),
2. Modul M 17 Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit, 10 ECTS-Punkte),
3. Modul M 18 Vertiefung im Bereich der Dogmatik (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Sprachnachweis in Latein, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder veranstaltungsbegleitende Prüfung, 9 ECTS-Punkte),
4. Modul M 19 Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und Philosophie (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: Portfolio, 10 ECTS-Punkte),
5. Modul M 20 Vertiefung im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Sozialethik (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung, 9 ECTS-Punkte),
6. Modul M 21 Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie, der Religionspädagogik sowie der Christlichen Spiritualität und Homiletik (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung, 9 ECTS-Punkte),
7. Modul M 22 Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur 8 ECTS-Punkte),
8. Modul M 23.1 Schulpraktikum (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Anwesenheit im Seminar und im Praktikum, Prüfungsform: schriftlicher Praktikumsbericht mit „bestanden“/„nicht bestanden“, 5 ECTS-Punkte),
9. Modul M 23.2 Berufliche Schlüsselqualifikationen II (Nachweis des Besuchs von mindestens zwei Kursen und/oder Veranstaltungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten aus den unterschiedlichen Angeboten des Priesterseminars, des Mentorats, des Collegium Orientale, der Theologischen Fakultät oder sonstiger geeigneter Einrichtungen, Prüfungsform: „bestanden“/„nicht bestanden“, 5 ECTS-Punkte),
10. Modul M 24 Magisterarbeit (20 ECTS-Punkte),
11. Modul M 25 Abschlussprüfung (10 ECTS-Punkte).

(10) Im zweiten Studienabschnitt sind, soweit nicht der Studienschwerpunkt Ostkirchliche Theologie gewählt wird, im Wahlpflichtbereich zwei der folgenden oder nach Maßgabe des Modulhandbuchs anderweitig angebotenen Wahlpflichtmodule als Modul M 23.3 und Modul M 23.4 zu absolvieren:

1. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Religionsgeschichtliche Fragen aus der neutestamentlichen Wissenschaft (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Sprachnachweis in Griechisch, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder veranstaltungsbegleitende Prüfung oder mündliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte),
2. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Biblische Theologie (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Sprachnachweis in Griechisch und Hebräisch, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Klausur, 5 ECTS-Punkte),
3. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Alte Kirchengeschichte und Patrologie und Mittlere und Neue Kirchengeschichte mit Schwerpunkt „Ostkirchliche Theologie“ (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte),
4. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Einführung in Geschichte, Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder veranstaltungsbegleitende Prüfung, 5 ECTS-Punkte),

5. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Ökumene (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: Portfolio, 5 ECTS-Punkte),
6. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Spezielle Fragestellungen im Bereich der Moraltheologie und der Christlichen Sozialethik (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder veranstaltungsbegleitende Prüfung, 5 ECTS-Punkte),
7. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Ergänzende und spezielle Fragestellungen im Kirchenrecht (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: Portfolio oder veranstaltungsbegleitende Prüfung, 5 ECTS-Punkte),
8. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Kirchenrecht im katholischen Osten (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte),
9. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Einführung in (Praxis-) Methoden der verbalen Seelsorge (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: veranstaltungsbegleitende Prüfung, 5 ECTS-Punkte),
10. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Ergänzende Fragestellungen im Fach Religionspädagogik (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, 5 ECTS-Punkte),
11. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Vertiefung in Geschichte, Theologie und Pastoral des Gottesdienstes der Kirche (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte M 0 – M 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder veranstaltungsbegleitende Prüfung, 5 ECTS-Punkte).

(11) Im zweiten Studienabschnitt sind für den Studienschwerpunkt Ostkirchliche Theologie im Wahlpflichtbereich folgende zwei Pflichtmodule als Module M 23.3 Schwerpunkt II und M 23.4 Schwerpunkt III zu absolvieren:

1. Module M 23.3 Schwerpunkt II: Alte Kirchengeschichte und Patrologie und Mittlere und Neue Kirchengeschichte mit Schwerpunkt „Ostkirchliche Theologie“ (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte),
2. Module M 23.4 Schwerpunkt III: Kirchenrecht im katholischen Osten (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte).

ABSCHNITT II: ORGANISATION UND VERWALTUNG DER PRÜFUNGEN

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten des Magisterstudiengangs Katholische Theologie, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Ihm obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung aller Prüfungen des Studiengangs. ³Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der erzielten Leistungen und gibt Anregungen zur Verbesserung der SPO.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Theologischen Fakultät und einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Diese Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ³Außerdem gehört dem Prüfungsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied von Amts wegen die vom Fakultätsrat gewählte Professorin oder der gewählte Professor für die Begleitung der Studienrichtung Ostkirchliche Theologie an. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die oder der Vorsitzende wie deren oder dessen Vertretung, die die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte wählen, müssen hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²In geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Diskussion der zu beantwortenden Frage überflüssig erscheint, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmrechtsübertragung, Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen. ⁷Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von der Funktion einer oder eines Prüfenden oder Beisitzenden wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245) in der jeweils gültigen Fassung. ⁸Unbeschadet dieser Vorschrift liegt ein solcher Ausschluss auch bei einer Person vor, die
 1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
 2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
 3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.
- (4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Prüfenden und Beisitzenden zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.
- (5) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Entscheidungen zu Ungunsten des oder der Betroffenen sind diesem oder dieser schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie die Anträge, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. ³Eine Ausfertigung des Protokolls ist an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht des Zutritts zu allen Prüfungen im Magisterstudiengang Katholische Theologie.
- (8) ¹Zur Behandlung von Prüfungsangelegenheiten solcher Bewerber, die mit einer Weihe in den kirchlichen Dienst treten wollen, wird der Bischof von Eichstätt bzw. der Ortsordinarius oder der Obere des Studenten eingeladen. ²Er oder eine von ihm bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät hat das Recht, den Sitzungen des Prüfungsausschusses beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten zu nehmen.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Diese Aufgabe kann der oder dem Vorsitzenden durch Beschluss des Prüfungsausschusses widerruflich übertragen werden.
- (2) Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen bestellt werden.
- (3) Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens den „Magister Theologiae“ oder einen gleichwertigen Studiengang erfolgreich absolviert haben.
- (4) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüfende oder einen bestimmten Prüfenden besteht nicht. ²Die Modulverantwortlichen sorgen dafür, dass den Prüflingen die Namen des Prüfers, der Prüferin oder der Prüfenden rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Magisterstudiengangs Theologie an der KU Eichstätt-Ingolstadt im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbe-

wertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen im Magisterstudiengang Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist vorzunehmen. ⁶Diese Vorgaben gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.
- (4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen nur teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, schließt der Prüfungsausschuss mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über die weiteren zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls. ²Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.
- (5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.
- (6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 10

Modulprüfungen und deren Gesamtnote

- (1) ¹Die Modulprüfung ist ein Element des Moduls, ihre jeweilige Form wird hinsichtlich Art und Umfang von den Modulverantwortlichen den angestrebten Kompetenzen entsprechend im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsform Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (2) ¹Module werden unbeschadet von § 20 Abs. 1 Satz 2 mit nur einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. ²Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die jeweilige Modulbeschreibung.
- (3) Innerhalb eines Moduls können Prüfungsleistungen verlangt werden, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden und nicht in die Modulprüfung einfließen, sofern diese

die in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Modulprüfung fördern.

- (4) ¹Im Rahmen des Magisterstudiums Theologie erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbs nicht nur punktuell-abschließend, sondern auch veranstaltungsbegleitend. ²Prüfungsleistungen können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf die Lernziele eines Moduls beziehen. ³Insbesondere kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

1. ¹Eine Klausur/ Test überprüft (inhaltliche, theoretische, methodische) Kompetenzen, die in den Lehrveranstaltungen des Moduls erarbeitet worden sind. ²In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ³Multiple-Choice-Prüfungen sind nicht zulässig. ⁴Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

2. ¹Durch eine mündliche Prüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen und die Kompetenz besitzen, dieses Wissen korrekt und flüssig in Worten wiederzugeben. ³Näheres regelt § 12 Abs. 3.

3. ¹Eine schriftliche Hausarbeit ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Lehrenden vereinbarten Fragestellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

4. ¹Weitere Textsorten wissenschaftlichen Schreibens sind Abstract, Bildbeschreibung, Datenerhebung und -auswertung, Exzerpt, Forschungsbericht, Literaturbericht, Protokoll, Rezension, Textanalyse, vergleichende Beurteilung etc. ²Sie dienen dem Erlernen der Schreibformen. ³Bezugspunkt, Umfang der Arbeit, Konventionalität beziehungsweise Originalität der zu erbringenden Leistung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

5. ¹Ein Portfolio (Arbeitsmappe zu einem zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Conceptmaps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

6. ¹Eine Posterpräsentation eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

7. ¹Ein Referat (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmateri-

alien, geforderte mediale Präsentationsweisen bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

8. ¹Der Praktikumsbericht ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumserfahrungen). ²Der Umfang und die Intensität der Analyse bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

9. ¹Eine Projektskizze ist eine Darstellung eines (im Team oder allein) durchgeführten beziehungsweise geplanten Projekts (Prozess und/oder Ergebnis); sie enthält Hinweise zur Projektevaluierung. ²Umfang, geforderte Genauigkeit und Tiefe bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

10. ¹Eine Diskussionsleitung (vorbereitet, spontan, mit/ohne Protokollpflicht) fördert die fachspezifische und überfachliche Kommunikationskompetenz, die Fähigkeit zur Strukturierung und Konstruktion von Sinnbildungen. ²Der geforderte Umfang, die Art der Dokumentation, die geforderten Reflexionsleistungen bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

11. ¹Eine Teamleitung fordert Sozialkompetenz sowie die Kompetenz, fachbezogene und überfachliche Prozesse zu koordinieren, Arbeitspläne anzulegen, zu organisieren, zu überprüfen. ²Die Komplexität der Aufgabe, die Größe und Zusammensetzung des Teams und die Art der Dokumentation bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

12. ¹Praktische Leistungen fordern von Studierenden, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen. ²Die Leistungen müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

13. ¹Eine veranstaltungsbegleitende Prüfung wird während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen eines Moduls abgelegt, vor allem durch: Halten von Vorträgen oder Präsentationen, Gestalten von Moderationen, erfolgreiches Lösen einer Reihe von Übungs- oder Praxisaufgaben, angekündigte Kurztests im Umfang von maximal 15 Minuten oder kleine Hausaufgaben. ²Wesentliches Kennzeichen dieser Prüfungsform ist die organische Einheit von Lehr- und Prüfungsstoff, so dass am Ende des Moduls keine weitere punktuell- abschließende Prüfungsleistung mehr gefordert wird. ³Die Anforderungen zur Leistungskontrolle sind von der oder dem Prüfenden bis spätestens zum Ende der dritten Vorlesungswoche bekannt zu geben und dürfen den im Modulhandbuch angegebenen durchschnittlichen Workload zur Prüfungs- und Beitragsvorbereitung nicht überschreiten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungsleistung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind durch Protokolle bzw. durch die Korrektur der schriftlichen Ausführungen festzuhalten.

(5) Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module, die im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit Note zu absolvieren sind, ausgenommen die Magisterarbeit und die Abschlussprüfung.

§ 11 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Die Modulbeschreibung kann die Anwesenheit der oder des Studierenden in einer Lehrveranstaltung verlangen, wenn dies entsprechend der Kompetenzbeschreibung für das Erreichen des Lernziels des jeweiligen Moduls erforderlich ist und es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die im Wesentlichen von der Mitarbeit der Studierenden getragen werden, insbeson-

dere Seminare und Kolloquien. ²Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Dozierenden und ist schriftlich von ihr oder ihm zu dokumentieren.

- (2) ¹Für den Nachweis der Anwesenheit darf die oder der Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. ²Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe von ECTS-Punkten auf Antrag der oder des Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ³Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem oder der Dozierenden; das Prüfungsamt ist entsprechend zu informieren. ⁴Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. ⁵Der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Dozierenden.
- (3) Das Recht zur Teilnahme an der Modulprüfung bleibt von den Regelungen zur Anwesenheit unberührt.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen, mündlichen Prüfungen oder sonstigen Arten von Prüfungen, die sich aus den angestrebten Kompetenzen und der Besonderheiten der von der oder dem Prüfenden gewählten Lehr- und Lernformen ergeben. ²Sofern die Modulbeschreibung eine Auswahl ermöglicht, muss die oder der Modulverantwortliche spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn für den nächsten Prüfungstermin die Prüfungsform innerhalb des im Modulhandbuch gesetzten Rahmens verbindlich festlegen und innerhalb einer weiteren Woche diese auf geeignete Weise bekannt machen. ³Die sonstigen Arten von Prüfungen müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein. ⁴Wird eine Prüfung als Gruppenprüfung vor einer oder einem Prüfenden oder mehreren Prüfenden durchgeführt, muss sie eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.
- (2) ¹Der Umfang von Klausuren soll 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten. ²Die oder der zuständige Modulverantwortliche entscheidet über die erlaubten Hilfsmittel, die spätestens drei Wochen vor der Prüfung auf geeignete Weise bekanntzugeben sind. ³Für jede Klausurarbeit, die unter einer von der, dem oder den Prüfenden zu bestimmenden Aufsicht geschrieben wird, werden mindestens zwei Themen zur Auswahl gestellt, von denen nur eines bearbeitet werden darf.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Der Umfang einer mündlichen Modulprüfung soll 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten; Abs. 2 Satz 2 gilt analog. ³Vor der Festsetzung der Note soll die Beisitzerin oder der Beisitzer dazu gehört werden. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführt und von ihr oder ihm und dem oder der Prüfenden unterzeichnet wird. ⁵Die Note bzw. das Ergebnis ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ⁶Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ⁷Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (4) ¹Für jede Prüfung wird ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Für Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen wird der zweite Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. ³Dieser zweite Prüfungstermin wird dem vorhergehen-

den Semester zugerechnet. ⁴Die oder der Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen nach § 16 Abs. 1 Satz 4. ⁵In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen durch eine andere gleichwertige Prüfungsform ersetzt werden. ⁶Für schriftliche Hausarbeiten und vergleichbare Prüfungsformen muss der zweite Termin nur dann im gleichen Semester bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegen, wenn ein konsekutives Modul darauf aufbaut.

- (5) ¹Macht die oder der Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. ³Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.
- (6) Entscheidungen nach Abs. 5 bedürfen eines schriftlichen Antrags.

§ 13

Anmeldung und Zulassung, Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Magisterstudiengang Katholische Theologie ist die oder der Studierende grundsätzlich berechtigt, sich Prüfungen in diesem Studiengang zu unterziehen, sofern sie oder er den Prüfungsanspruch wegen eines endgültigen Nichtbestehens oder wegen Verwirkung nicht verloren hat.
- (2) ¹Die oder der Studierende besitzt jedoch nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß und fristgerecht zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Das Prüfungsamt hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben. ³Der Nachweis der Anmeldung obliegt dem oder der Studierenden und muss gegenüber dem oder der Prüfenden auf Verlangen geführt werden.
- (3) ¹Zu einer Prüfung erfolgreich anmelden kann sich nur, wer dazu die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise vom Prüfungsamt eine andere Form festgelegt ist.
- (4) ¹Die Prüfungen finden in der im Modulhandbuch festgelegten Form im festgesetzten Prüfungszeitraum und, sofern nichts anderes beantragt und von der oder dem Modulverantwortlichen genehmigt wurde, in deutscher Sprache statt. ²An einem Tag dürfen höchstens zwei Modulprüfungen liegen, deren Prüfungsstoff zusammengenommen nicht mehr als 10 ECTS-Punkte umfasst.
- (5) ¹Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus. ²Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen stehen Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,30 zur Verfügung; die Noten 0,70; 4,30 und 4,70 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Die Bewertung erfolgt durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer. ²Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam bewertet, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Die Prüfung gilt als bestanden, wenn jede Einzelbewertung mindestens „ausreichend“ oder besser lautet. ⁴Bei der Berechnung der Gesamtnote eines Moduls werden die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Gesamtnote für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von	1,00	bis	1,50	=	sehr gut,
über	1,50	bis	2,50	=	gut,
über	2,50	bis	3,50	=	befriedigend,
über	3,50	bis	4,00	=	ausreichend,
über	4,00			=	nicht ausreichend.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet ist.
- (2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Fristen für die An- oder Abmeldung zur Prüfung überschreitet oder den Termin für die Ablegung der Prüfung versäumt.

§ 16

Wiederholung

- (1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Magisterarbeit zweimal wiederholen. ²Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. ³Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ⁴Hat die oder der Studierende im ersten Prüfungstermin die Prüfung erstmals nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 15 Abs. 2 als erstmals nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung erstmals beim zweiten Prüfungstermin wiederholen. ⁵Für jede Wiederholung gilt § 13 Abs. 3 Sätze 4 und 5 entsprechend.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Magisterarbeit ist nicht zulässig.

§ 17 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Die oder der Studierende kann von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zum Ende des siebten Tages vor Beginn derselben zurücktreten, was sie oder er schriftlich oder in elektronischer Form beim Prüfungsamt anzuzeigen hat.
- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte triftige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt werden. ²Bei einer Prüfungsunfähigkeit, die während der Prüfung eingetreten ist, erfolgt die Geltendmachung der oder dem Aufsichtsführenden gegenüber durch Vermerk im Prüfungsprotokoll. ³Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Die Attestkosten trägt die oder der Studierende. ⁶Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Eine Täuschung in der Form eines Plagiaten liegt vor, wenn bei der schriftlichen Ausarbeitung maßgebliche Teile aus anderen Werken ohne Angabe der Quellen übernommen werden.
- (2) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ²Die oder der an der Prüfung teilnehmende Studierende ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ³Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁴Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem Prüfenden oder von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) ¹In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert und die Magisterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung oder in der Magisterarbeit unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses über die Magisterprüfung und der Magisterurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note berichtigen und die Magisterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aus-händigung des Zeugnisses und der Magisterurkunde bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung zur Prüfung vor-sätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der all-gemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwal-tungsakte.
- (7) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8) Wurde das Nichtbestehen der Magisterprüfung nach Abs. 5 Satz 1 festgestellt, sind das un-richtige Abschlusszeugnis samt Diploma Supplement und Transcript of Records und die Ma-gisterurkunde einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 19

Mängel im Prüfungsverfahren und Akteneinsicht

- (1) ¹Angewandte Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Be-kanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prü-fungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. ³Bei nicht unverzüglicher Verfolgung verliert die oder der Studierende den Anspruch auf zu-sätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁴Eine Geltend- und Glaubhaftma-chung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tag der Erbringung der Prüfungsleistung zwei Wo-chen verstrichen sind.
- (2) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren tatsächlich mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, kann auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss die Wiederholung der ge-samten Prüfung oder von Teilen derselben für bestimmte oder für alle Studierende angeord-net werden. ²Anordnungen von Amts wegen dürfen spätestens bis drei Monate nach Ab-schluss der Prüfung getroffen werden.
- (3) ¹Prüfende, Modulverantwortliche und Gutachterinnen oder Gutachter teilen dem Prüfungsamt unverzüglich die Prüfungsergebnisse mit und hinterlegen diese zusätzlich in schriftlicher Form am Lehrstuhl bzw. der Professur. ²An die Prüflinge werden die Prüfungsergebnisse in der Regel über elektronische Einrichtungen vom Prüfungsamt bekannt gemacht, gesonderte schriftliche Bescheide werden nicht versandt. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich min-destens einmal im Semester über ihre Noten und ihren ECTS-Punktstand zu informieren.
- (4) ¹Nach Abschluss der Bewertung einer Prüfungsleistung wird auf Antrag hin einer oder einem Studierenden Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats an den Vor-sitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

ABSCHNITT III: ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 20 Zulassung und Durchführung

- (1) ¹Die Abschlussprüfung schließt zusammen mit der Magisterarbeit das Studium der Katholischen Theologie im Magisterstudiengang ab. ²Sie besteht aus drei mündlichen Prüfungen und wird in der Regel am Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt. ³Für sie werden nach Bestehen der letzten Teilprüfung 10 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt in dem Semester, an dessen Ende ihre Ablegung geplant ist, und ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. ²Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die oder der Studierende das Magisterstudium Katholische Theologie oder eine gleichwertige Prüfung in Katholischer Theologie noch an keiner anderen Hochschule abgelegt hat. ³Die Ausschlussfristen für die Anmeldung sind mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen muss sie oder er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende
 1. im Magisterstudiengang Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist,
 2. wenigstens 240 ECTS-Punkte aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Magisterstudiengangs der Katholischen Theologie erworben hat,
 3. nicht die Magisterprüfung in Katholischer Theologie an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 4. die Magisterarbeit bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der oder dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) ¹Zeitpunkt und Ort der Prüfungen werden nach der Zulassung zwischen der oder dem zu Prüfenden und den Prüferinnen und Prüfern vereinbart und zur Weitergabe an die Beteiligten schriftlich festgehalten. ²Ein aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der Prüfenden ist unmittelbar bis vor Beginn jeder Prüfung zulässig.
- (7) ¹Jede der drei Prüfungen hat einen Umfang von 30 Minuten. ²Sie müssen von den entsprechenden Fachvertreterinnen und Fachvertretern gemeinsam durchgeführt werden. ³Inhalt ist jeweils ein theologisch relevantes Thema, das aus der Perspektive von drei unterschiedlichen Disziplinen des Magisterstudiums Theologie erörtert wird.
- (8) ¹Die Theologische Fakultät erstellt eine Liste relevanter Prüfungsthemen und weist ihnen jeweils drei verschiedene Fächer des Magisterstudiums Theologie zu, je eines aus den Fächergruppen der Philosophie, Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie. ²Die drei Themen der mündlichen Prüfungen werden von der oder dem Studierenden aus dieser Liste ausgewählt, wobei nur ein Fach zweimal vertreten sein darf.
- (9) ¹Jede oder jeder Prüfende bewertet in den drei Teilprüfungen der Abschlussprüfung die Anteile seines Faches. ²Die Note jeder Teilprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten gebildet, wobei eine Dezimalstelle nach dem Komma zu belassen ist. ³In gleicher Weise wird die Gesamtnote der Abschlussprüfung aus den drei Noten der Teilprüfungen ermittelt. ⁴Für die Benotung der jeweiligen Prüfungsleistung gilt § 14 Abs.1 und 2.

§ 21
Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Die Teilprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende in jedem der drei beteiligten Fächer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.
- (2) ¹Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag hin, der innerhalb von vier Wochen seit der Mitteilung des Nichtbestehens zu stellen ist, maximal zweimal wiederholt werden. ²Hat die oder der Studierende im ersten angebotenen Prüfungstermin die Prüfung erstmals nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 15 Abs. 3 als erstmals nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung im zweiten Prüfungstermin wiederholen. ³Dabei muss das gleiche Thema oder ein Thema unter Beteiligung der bei der nicht-bestandenen Abschlussprüfung beteiligten Fächer geprüft werden. ⁴Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag hin nur zulässig, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung nur ein Fach nicht bestanden ist und das arithmetische Mittel der beiden anderen Teilnoten nicht schlechter als „befriedigend“ (3,0) ist. ⁵Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin stattfinden, sie muss innerhalb eines Jahres seit dem letzten Versuch erfolgen. ⁶Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁷Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der oder dem Studierenden wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁸§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT IV: MAGISTERARBEIT

§ 22

Zweck und Themenvergabe

- (1) Die Magisterarbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit, durch die die oder der Studierende zeigen soll, dass er oder sie in der Lage ist, ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches des Theologiestudiums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgesetzten Zeitraum sowie im geforderten Umfang zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse folgerichtig darzustellen. ²Für die Magisterarbeit werden nach Bestehen 20 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit ist von der oder dem Studierenden mit einem prüfungsberechtigten Mitglied der Theologischen Fakultät beziehungsweise einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren und mit einer von beiden Seiten unterzeichneten Bestätigung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Die Wahl des Faches, in dem die Arbeit angefertigt wird, steht der oder dem Studierenden im Rahmen der Fächer des Magisterstudiums Theologie frei. ³Wenn die Studienrichtung OTh gewählt wurde, ist das Thema der Magisterarbeit aus diesem Bereich zu nehmen. ⁴Das Thema muss so umschrieben sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) ¹Findet eine Studierende oder ein Studierender keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für seine Magisterarbeit erhält. ²Die Vergabe des Themas kann frühestens am Ende des achten Fachsemesters erfolgen.
- (4) ¹Wurde ein Thema zwischen der oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer im Sinne von Abs. 2 vereinbart, wird dieses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zugeteilt. ²Der Tag der verbindlichen Zuteilung sowie das Datum der Abgabe der Magisterarbeit sind dabei aktenkundig zu machen. ³Der Themenstellerin oder dem Themensteller obliegt die Betreuung der oder des Studierenden bei der Anfertigung der Magisterarbeit.
- (5) ¹Das Thema der Magisterarbeit muss dem Studiengangskonzept entsprechen und kann einmal, jedoch nur aus schwerwiegendem Grund, innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Für die Vereinbarung eines neuen Themas gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 23

Anfertigung und Abgabe

- (1) ¹Die in der Regel in deutscher Sprache abzufassende Magisterarbeit soll einen Umfang von 60-90 Seiten haben, er darf nicht wesentlich überschritten werden. ²Auf Antrag der oder des Studierenden kann sie auch in einer anderen Sprache eingereicht werden, wobei sie dann eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch enthalten muss. ³Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der vorausgehenden Zustimmung des Prüfungsausschusses, der im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer entscheidet.
- (2) ¹Die Magisterarbeit muss paginiert und gebunden sein, die benutzten Quellen sowie Literatur und sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ²Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kennt-

lich zu machen. ³Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁴Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) ¹Die Magisterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Festsetzung des Themas oder an dem festgesetzten Abgabetermin im Semester bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung spätestens in dem Semester abgegeben werden, in dem die Abschlussprüfung absolviert wird. ²Der Tag der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden hin im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit in begründeten, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern. ⁴Der Verlängerungsantrag ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Abgabefrist einzureichen.

§ 24

Bewertung und Wiederholung

- (1) ¹Die Magisterarbeit wird von der Themenstellerin oder vom Themensteller und einer oder einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Studierenden zu bestimmenden Zweitgutachterin oder Zweitgutachter innerhalb von sechs, längstens von zwölf Wochen bewertet. ²Die Bewertung durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter entfällt, wenn eine fachlich zuständige Person nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters zu einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsverfahrens führen würde. ³Wird die Magisterarbeit von der Themenstellerin oder dem Themensteller mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter erfolgen. ⁴Bei Themenstellungen, die das Gebiet nicht theologischer Fächer berühren, kann als zweite Gutachterin oder als zweiter Gutachter vom Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt werden.
- (2) ¹Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn die nach Abs. 1 gebildete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. ²Eine nicht fristgerecht abgegebene Magisterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Im Falle der Bewertung durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten, wobei nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Dezimalstellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Für die Benotung gelten § 14 Abs.1 und 2.
- (3) ¹Ist die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung eine Wiederholung der Magisterarbeit mit neuem Thema bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. ²§§ 22 und 23 gelten entsprechend. ³Eine Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Magisterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird im Falle der Bewertung der Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) kein Antrag nach Abs. 3 gestellt oder wird auch die zweite Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Magisterarbeit endgültig nicht bestanden. ²Die oder der Studierende erhält hierüber von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ³Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist nicht zulässig.

ABSCHNITT V: MAGISTERPRÜFUNG

§ 25 Bestehen

- (1) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn
1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des 14. Fachsemesters mit „bestanden“ oder mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und
 2. die oder der Studierende die für den Studiengang vorgesehenen 300 ECTS-Punkte erworben hat.
- ²Die Magisterprüfung ist auch bestanden, wenn diese Voraussetzungen nicht im vorgesehenen Zeitraum erbracht sind, aber im Rahmen einer zulässigen Wiederholungsmöglichkeit erfüllt werden.
- (2) ¹Die Magisterprüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird. ²Liegen nicht selbst zu vertretende Gründe vor, die ein Überschreiten der in Abs. 1 genannten Frist erwarten lassen, muss die oder der Studierende vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (3) ¹Hat die oder der Studierende auch nach Ablauf von zwei weiteren Semestern aus selbst zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Magisterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, eine Abschlussprüfung oder die Magisterarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 26 Bildung der Gesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der nicht auf- oder abgerundeten Gesamtnote der Modulprüfungen, der nicht auf- oder abgerundeten Gesamtnote der Abschlussprüfung und der nicht auf- oder abgerundeten Note der Magisterarbeit gebildet. ²In die Gesamtnote des Magisterstudiums geht die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen zu 40 Prozent, die Gesamtnote der Abschlussprüfung zu 30 Prozent und die Note der Magisterarbeit ebenfalls zu 30 Prozent ein. ³Die Gesamtnote des Magisterstudiums wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet.
- (2) Die Gesamtnote lautet:

Durchschnitt	Textliche Umschreibung	Internationale Noten
1,00-1,20	„mit Auszeichnung“	A = „excellent“
1,21-1,50	„sehr gut“	B = „very good“
1,51-2,50	„gut“	C = „good“
2,51-3,50	„befriedigend“	D = „satisfactory“

3,51-4,00	„ausreichend“	E = „sufficient“
4,01-5,00	„nicht ausreichend“	F = „failed“

§ 27

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) und entsprechend der Fristen des Gesetzes zum Eltern-geld und zur Elternzeit (Bundeselterngesetz und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Nachweis der Berechtigung ermöglicht. ²Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprü-fungen müssen nicht abgelegt werden.

ABSCHNITT VI: ABSCHLUSS DER MAGISTERPRÜFUNG

§ 28 Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Magisterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält
1. die Bezeichnung des Studiengangs,
 2. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
 3. die Titel der für den erfolgreichen Abschluss vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 4. die Gesamtnote der Modulprüfungen,
 5. die Gesamtnote der Abschlussprüfung,
 6. das Thema, Note und ECTS-Punkte der Magisterarbeit,
 7. die Gesamtnote der Magisterprüfung,
 8. das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- ³Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu versehen.
- (2) ¹Dem Zeugnis wird vom Prüfungsamt ein in deutscher Sprache erstelltes und englischsprachig übersetztes Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs, zur Einstufung des verliehenen akademischen Grades und zur Beschreibung seiner kanonischen Wirkungen beigefügt. ²Dazu teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt die entsprechenden Inhalte mit. ³Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) ¹Zusätzlich erhält die oder der Studierende mit gleichem Datum eine in deutscher Sprache erstellte und englischsprachig übersetzte Zusammenstellung ihres oder seines Magisterstudiums der Katholischen Theologie (Transcript of Records). ²Darin werden alle Titel der im Studiengang erfolgreich absolvierten Module, die darin erworbenen ECTS-Punkte und dabei erzielten Noten aufgenommen.

§ 29 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Magistra Theologiae“ beziehungsweise „Magister Theologiae“ beurkundet wird. ²Sie enthält die in Ziffern und Worten ausgedrückte Gesamtnote der Magisterprüfung und ist von der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät zu unterzeichnen sowie mit dem Universitätssiegel zu versehen.

ABSCHNITT VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese SPO tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. September 2013 und die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. September 2013 treten außer Kraft. ²Sie gelten fort für Studierende, die den Diplom-Studiengang Katholische Theologie studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Oktober 2013, dem Approbationsdekret der Bildungskongregation vom 29. April 2013 (Prot. N. 774/1982/E) sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 7. September 2017 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. April 2017; Az.: X.3-5e65a(KUE)-10b/26993/13; /36216/.

Eichstätt/Ingolstadt, den 8. September 2017

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 8. September 2017 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. September 2017.